

## Öffentliche Bekanntmachung

1. 17.12.2021 **Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020**

### Bekanntmachung

#### 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020 beschlossen:

### § 1

#### **Änderung von Gebührentarifen**

Die nachfolgende Ziffer der Anlage "Gebührenhöhe" wird wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Overath, Odenthal und Rösrath)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):

(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

3.3 NEF des Oberbergischen Kreises 473,00 €

(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt  
sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)

4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes/einer Notärztin:

(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

4.1 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch das NEF  
der Stadt Wermelskirchen

299,68 €

4.2 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch das NEF  
des Oberbergischen Kreises

600,00 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 30.03.2020 bleiben unverändert.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2021

gez. Stephan Santelmann  
(Landrat)